

55/A XXI.GP

ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Telekommunikation (Telekommunikationsgesetz - TKG) BGBl. I Nr. 100/1997, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl I Nr.27/1999, geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Telekommunikation (Telekommunikationsgesetz - TKG) BGBl I Nr.100/1997, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl I Nr.27/1999, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz betreffend die Telekommunikation (Telekommunikationsgesetz TKG) BGBl I Nr.100/1997, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl I Nr.27/1999, wird geändert wie folgt:

1. § 1 Abs 1 lautet:

"(1) Zweck dieses Bundesgesetzes ist es, durch Förderung des Wettbewerbs im Bereich der Telekommunikation die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit zuverlässlichen, preiswerten, hochwertigen und innovativen Telekommunikationsleistungen unter Wahrung von Leben, Gesundheit, Wohlbefinden und Eigentum der Menschen und mit Bedachtnahme auf die Umwelt zu gewährleisten.

2. In § 8 Abs 2 ist nach dem Wort Telekommunikationslinien einzufügen: „mit Ausnahme von Mobilfunk - und Richtfunkanlagen“.

3. § 11 Abs 2 lautet:

"(2) Die Errichtung einer Telekommunikationslinie oder einer öffentlichen Sprechstelle durch einen Konzessionsinhaber gilt jedenfalls als im öffentlichen Interesse gelegen, wenn die Versorgung der Bevölkerung mit Telekommunikationsanschlüssen sonst erheblich beeinträchtigt wäre.“

4. Nach § 21 Abs 2 wird folgender Abs 3 angefügt:

„(3) Fünf Prozent des Frequenznutzungsentgelts fließt in einen Forschungsfonds, der eine unabhängige nationale, international koordinierte und interdisziplinäre Technologievoraus- und Technologiebegleitforschung auf dem Gebiet Gesundheit, Wohlbefinden und Mobilfunk (GSM, JMTS und Folgetechnologien) ermöglicht. Dabei sind auch Wechselwirkungen mit anderen Umweltbelastungen und die Erforschung strahlenärmerer und biologisch nicht bzw. schwächer wirksamer Technologien einzubeziehen.“

5. § 67 Abs 1 lautet:

§ 67. (1) Funkanlagen und Endgeräte müssen in ihrem Aufbau und ihrer Funktionsweise zumindest den anerkannten Regeln der Technik und den nach den internationalen Vorschriften zu fordernden Voraussetzungen entsprechen. Eine Gefährdung von Gesundheit und Eigentum der Menschen sowie deren unzumutbare Belästigung muß mit hoher Sicherheit ausgeschlossen sein. Bei Gestaltung von Funkanlagen und Endgeräten ist dem Umweltschutz insbesondere hinsichtlich der Entsorgung der Geräte Rechnung zu tragen.

6. § 67 Abs 2 entfällt und Abs 3 wird zu Abs 2, die Abs 4 und 5 zu Abs 3 und 4. Abs 2 (neu) wird folgender Satz angefügt:

„EMF - emittierende Geräte und Antennen mit niederfrequent modulierten oder pulsmodulierten Feldern sind bei Aufstellung bzw. Errichtung als solche zu kennzeichnen.“

7. § 68 Abs 1 lautet:

(1) Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage ist grundsätzlich nur mit Bewilligung zulässig. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn

- a) eine Gefährdung von Leben und Gesundheit der Menschen sowie eine unzumutbare Belästigung nicht mit hoher Sicherheit ausgeschlossen ist,
- b) das Eigentum, sonstige dingliche Rechte oder Bestandrechte der Nachbarn beeinträchtigt werden,
- c) der Betrieb anderer Funkanlagen und Endgeräte gestört wird und

dieser Schutz auch nicht durch entsprechende Auflagen gewährleistet werden kann. Dabei sind auch die Auswirkungen von gepulsten elektromagnetischen Hochfrequenzfeldern auf medizinische Geräte und Körperimplanate sowie auf die Verkehrs- und Flugsicherheit zu berücksichtigen. Der Immissionsgrenzwert von

1mW/m² Leistungsflussdichte darf nicht überschritten werden. Es sind ausreichende Sicherheitsabstände zu Gefährdungszonen einzuhalten, um erhebliche Restrisiken auszuschließen.

(2) Gleichzeitig mit der Antragstellung hat der Antragsteller die Gemeinden und Nachbarn im Umkreis von 200 Metern der beabsichtigten Funkanlage durch Postwurfsendung über den Antrag zu informieren.

(3) Über den Antrag ist eine Augenscheinsverhandlung durchzuführen. Parteien im Bewilligungsverfahren sind

- a) alle Nachbarn, deren Leben, Gesundheit, Eigentum, sonstige dingliche Rechte oder Bestandrechte sowie Wohlbefinden von der Funkanlage gefährdet oder beeinträchtigt werden könnte und
- b) die Gemeinde, in deren Gebiet die Funkanlage errichtet werden soll.

(4) Die Augenscheinsverhandlung ist nach Möglichkeit gemeinsam mit den nach Landesrecht vorgesehenen Verhandlungen durchzuführen.

(5) Eine Stellungnahme des Obersten Sanitätsrates ist einzuholen.

(6) Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr hat ein aktuelles Verzeichnis aller genehmigten GSM - Sendeanlagen (einschließlich Mikro- und Indoorzellen) mit ihren konsentierten und tatsächlichen Emissionen und den daraus resultierenden tatsächlichen Immissionen (Funkanlagen - Kataster) zu führen. Die Betreiber von Funkanlagen haben die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

(7) Soweit der Immissionsgrenzwert von 1mW/m² Leistungsflußdichte bereits überschritten wird, hat die Behörde eine Anpassung von bereits bewilligten Anlagen zu verfügen.

(8) Soweit dies mit dem Interesse an einem ordnungsgemäßen und störungsfreien Fernmeldeverkehr vereinbar ist und eine Gesundheitsgefährdung und unzumutbare Belästigung der Nachbarn mit hoher Sicherheit ausgeschlossen ist, kann der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr die Errichtung und den Betrieb von Funkanlagen sowie die Einfuhr, den Vertrieb und den Besitz von Funksendeanlagen auch allgemein für bestimmte Gerätearten oder Gerätetypen mit Verordnung generell für bewilligt erklären.

8. § 104 Abs 1 Zif 1 bis 14 erhalten die Nummerierung 2 bis 15. Zif 1 lautet:

„entgegen § 67 Abs 2 Geräte oder Funkanlagen nicht kennzeichnet;“

Begründung

1. Allgemeiner Teil

Der Telekommunikationsmarkt wächst derzeit, insbesondere im Bereich des Mobilfunkes, der Mobil - und Schnurlostelefone sowie weiterer Funkdienste und deren Anwendungen, in einem weitgehend deregulierten Umfeld, wobei sich dieser international wie national einer gesellschaftlichen Risikoabschätzung entzieht.

Der rasante Ausbau der Mobilfunknetze mit der GSM - Technik führte in den letzten Jahren in den Siedlungs- und Erholungsgebieten zu einer massiven Erhöhung der elektromagnetischen Felder. Diese Situation verschärft sich durch den Netzausbau des vierten Mobilfunkbetreibers. Messungen in der Stadt Salzburg zeigten, dass elektromagnetische Felder der GSM - Technik etwa zehn - bis mehr als hundertfach über jenen Immissionen liegen, die bisher etwa durch Fernseh - und Radiosender verursacht wurden. Dazu kommt, dass sich die GSM - Technik mit ihrer niederfrequenten Pulsmodulation als biologisch besonders wirksam erwies.

Es ist widerspricht rechtsstaatlichen Prinzipien, dass der flächendeckende Ausbau der Mobilfunknetze ohne entsprechende Bürgerbeteiligung (z.B. Parteistellung) und ohne Prüfung der Gesundheits - und Umweltverträglichkeit erfolgte bzw. erfolgt. Damit wird das verfassungsmäßig abgesicherte Grundrecht auf Schutz des Lebens und der Gesundheit krass vernachlässigt. Ein befriedigender Rechtsschutz für Anrainer ist weder im Telekommunikationsgesetz noch in den raumordnungs -, naturschutz - sowie baurechtlichen Bestimmungen der Länder ausreichend verankert. Das grundsätzliche Problem ergibt sich allerdings aufgrund unserer Verfassung, da beispielsweise für baurechtliche Maßnahmen die Bundesländer zuständig sind, der Kompetenztatbestand „Gesundheit“ jedoch dem Bund zugeordnet ist. Das Telekommunikationsgesetz müßte daher - in Übereinstimmung mit dem zukünftigen „Bundesgesetz zum Schutz vor Nicht - ionisierender Strahlung“ - novelliert werden und klare gesundheitsrelevante Vorgaben im Sinne des präventiven Gesundheitsschutzes und gesicherte Mitwirkungsrechte der Anrainer und Gemeinden normieren.

Derzeit entfällt jegliche Berücksichtigung von topographischen und anderen ortsspezifischen Gegebenheiten. Diese Vorgangsweise widerspricht auch der ÖNORM S 1120 und der Empfehlung der ICNIRP (1998), die vorsehen, dass alle Quellen hochfrequenter elektromagnetischer Felder an einem gegebenen Immissionspunkt zu beurteilen sind. Bei entsprechender Vorbelastung kann auch bei diesen sehr hohen Beurteilungswerten die zusätzliche Emission einer GSM Basisstation zu einer Überschreitung führen.

Als Folge ergibt sich ein nach rechtsstaatlichen Gesichtspunkten unbefriedigendes Rechtsschutzdefizit im öffentlichen Recht sowie auch im Privatrecht. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, das Dilemma zu lösen, das sich aus dem Versorgungsauftrag der Betreiber einerseits und der fehlenden Parteistellung und dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Anrainer (fehlende Vorsorgewertregelung) andererseits, ergibt. Aus der auf Verfassungsebene bestehenden Staatszielbestimmung, mit der sich Österreich zum umfassenden Umweltschutz bekannt hat, ergibt sich das Gebot zum rechtlich und politisch vorsorgenden Handeln.

Das bisher im Telekommunikationsbereich national wie international praktizierte konservative Nachsorgeprinzip ist dringend durch das Vorsorgeprinzip zu ersetzen, wie es in vielen anderen gesundheitsrelevanten Bereichen bereits zur Anwendung kommt. Das Salzburger Modell hat hier bewiesen, dass die Einhaltung des Salzburger Vorsorgewertes von 1 mW/m² (0,1 µW/cm²) Leistungsflussdichte für die Summe der GSM - Immissionen und der Ausbau der Mobilfunknetze mit Bürgerbeteiligung vereinbar sind. Wie die Erfahrungen in Salzburg zeigen, ist der Betrieb der Mobiltelefone auch bei Einhaltung des Salzburger Vorsorgewertes möglich.

Die in der ÖNORM S 1120 bzw. den Empfehlungen der ICNIRP/WHO vorgesehenen Referenzwerte berücksichtigen im Hochfrequenzbereich nur Erwärmungswirkungen und betragen z.B. für den Bereich von 900 MHz 6 W/m² (ÖNORM) bzw. 4,5 W/m² (ICNIRP) sowie für den Bereich 1800 MHz 10 W/m² (ÖNORM) bzw. 9 W/m² (ICNIRP). Diese Werte werden bei Basisstationen im Hauptsendegebiet in der Regel bereits im Abstand von wenigen Metern unterschritten. Erfordert etwa ein Immissionswert von 4,5 W/m² (ICNIRP) eine Entfernung von 2 Metern von der Sendeantenne, so erfordert die Einhaltung des Immissionswertes von 1 mW/m² (0,001 W/m²) im Hauptsendegebiet einen Abstand von 134 m oder eine entsprechende Absenkung der Sendeleistung.

Aufgrund zunehmender Berichte über Symptome und Befindlichkeitsstörungen von Menschen und Tieren besteht unverzüglicher Handlungsbedarf. Auch Auswirkungen von Richtfunkstrecken sind in diesem Zusammenhang zu betrachten.

Der gegenständliche Gesetzesantrag setzt im wesentlichen die „Mobilfunk - Petition“ vom 30. November 1999 um und enthält folgende Regelungen:

- Parteistellung für Nachbarn und Gemeinden im Genehmigungsverfahren für Mobilfunkanlagen
- Information der Bevölkerung durch den Betreiber
- Aufwertung des Gesundheits - und Umweltschutzes (Zielbestimmung und Genehmigungskriterien)
- Koordination des bundesrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit den allfälligen Landesverfahren (Baurecht, Naturschutz und Ortsbildschutz)
- Sanierungspflicht von bestehenden Funkanlagen bei Überschreitung des Vorsorge - Immissionsgrenzwertes
- Einrichtung eines zentralen Emissions - und Immissionskatasters für Mobilfunkanlagen
- Kennzeichnungspflicht für Antennen und EMF - emittierende Geräte
- Entfall von Zwangsmaßnahmen (Duldungspflicht und Enteignung) zugunsten von Mobilfunkanlagen
- Zweckwidmung von Lizenzgebühren für die Erforschung der Auswirkungen von Mobilfunk auf die Gesundheit und das Wohlbefinden von Menschen
- Anpassung der Strafbestimmungen

Die Pflicht zum Abschluß eines Artikel 15 B - VG - Vertrages zwischen dem Bund und den Ländern, um im Landesrecht ein einheitliches Schutzniveau zu erreichen und um ein konsistentes Genehmigungsregime insgesamt zu erwirken, soll in einer eigenen Gesetzesvorlage vorgesehen werden. Die Schaffung eines eigenen

Kompetenztatbestands wie in der Mobilfunk - Petition gefordert, wird für nicht notwendig erachtet. Die Gefährdungshaftung mit Beweislastumkehr für Schäden durch GSM - Strahlen soll im Zuge eines allgemeinen Umwelthaftungsrechts verankert werden. Die neue Rechtslage soll mit Kundmachung der Novelle im Bundesgesetzblatt wirksam werden. In anhängigen Genehmigungsverfahren soll die neue Rechtslage zu beachten sein, sodaß sich gesonderte Inkrafttretens - und Übergangsregelungen erübrigen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Ziffern

Zif 1/§ 1 Abs 1 Ziele

Der Gesundheits - und Umweltschutz wird auf gleichem Niveau wie die Liberalisierung des Telekommunikationsbereiches in den Zielkatalog aufgenommen.

Zif 2/§ 8 Abs 2 Duldungspflichten

Da Mobilfunk - und Richtungsanlagen nicht zwingend an einem bestimmten Punkt errichtet werden müssen, ist eine gesetzliche Einschränkung des Eigentums anderer nicht gerechtfertigt. Durch die vorgeschlagene Änderung wird auch die Enteignungsbestimmung in § 11 nicht mehr auf Funkanlagen anwendbar sein.

Zif 3/§ 11 Abs 2 Enteignung

Auch wenn sich schon aus dem Grundrecht auf Eigentum ergibt, daß Enteignungen immer nur dann durchgeführt werden können, wenn die begünstigte Maßnahme zum allgemeinen Besten und notwendig ist und auf andere Weise nicht verwirklicht werden kann, soll auch auf einfachgesetzlicher Ebene das Enteignungsrecht strikt an den Versorgungszweck gebunden werden.

Zif 4/ § 21 Abs 2 Forschungsfonds

Primärer Zweck dieser Bestimmung ist die Zweckwidmung von Geldern für die unabhängige Erforschung der Auswirkungen der neuen Technologie auf die Menschen.

Zif 5/ § 67 Abs 1 Anforderungen an die Gestaltung von Anlagen und Geräten

Die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 67 und 68 verfolgen zum einen den Zweck, zwischen den Anforderungen an die Geräte und Anlagen (produktbezogene Regelungen) einerseits und die Kriterien für die zulässige Errichtung (standortbezogene Regelungen) stärker zu trennen. Zum anderen wird in den Kriterienkatalog der Belästigungsschutz aufgenommen und ein klarer Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit der Geräte und Anlagen gefordert.

Zif 6/§ 67 Abs 3 Kennzeichnungspflicht

EMF - emittierende Geräte und bestimmte Antennen sind gemäß dem Vorschlag zu kennzeichnen und zwar anläßlich ihrer Verwendung oder Aufstellung. Eine

Kennzeichnung bereits bei Herstellung wäre zwar wünschenswert, doch ist dies aufgrund der europäischen Warenfreiheit im nationalen Alleingang nur bedingt durchsetzbar.

Zif 7/§ 68 Genehmigung von Funkanlagen

In Abs 1 werden die Genehmigungskriterien um den Belästigungs - und Eigentumschutz erweitert. Alle Genehmigungskriterien inklusive dem Gesundheitsschutz können zur Versagung der Genehmigung führen. Die Berücksichtigung besonders sensibler Personen (zB Personen mit Hörgeräten oder Herzimplanaten) wird zur Pflicht gemacht, ebenso wie der vorsorgliche Immissionsgrenzwert von 1 mW/m² Leistungsflussdichte.

Abs 2 auferlegt dem Betreiber eine unmittelbare Informationspflicht.

Abs 3 sieht die Augenscheinsverhandlung vor und verankert die Parteistellung der Nachbarn und Gemeinden. Erstere konnte schon jetzt aus dem Gesetzestext gelesen werden. Da es nicht zu einer derartigen Lesart gekommen ist, muß dies der Gesetzgeber klar zum Ausdruck bringen.

Abs 4 sieht die Koordination mit landesrechtlichen Verfahren vor.

Abs 5 bindet zwingend den Obersten Sanitätsrat in das Verfahren ein.

Abs 6 führt ein Emissions - und Immissionskataster für Funkanlagen ein. Eine Auskunftspflicht der Behörde gegenüber den Bürgern und Bürgerinnen ergibt sich bereits aus dem Auskunftspflichtgesetz und dem Umweltinformationsgesetz. Aus der verpflichtenden Führung des Katasters ergibt sich auch die Pflicht der Behörde zur Erhebung der entsprechenden Daten, daraus ergibt sich automatisch eine gewisse Kontrolle der bestehenden Anlagen.

Gemäß Abs 7 sind bestehende Funkanlagen anzupassen, um den vorsorglichen Immissionsgrenzwert zu erreichen. Dies ist durch Senkung der Sendeleistung möglich.

Abs 8 entspricht im wesentlichen dem alten Abs 2. Eine Genehmigungsfreiheit wurde ausgeschlossen, wenn gesundheitliche Bedenken bei Anlagen bestehen.

Zif 8/§ 104 Abs 1 Strafbestimmungen

Für die Kennzeichnungspflicht waren die Strafbestimmungen zu ergänzen.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Verkehrsausschuß vorgeschlagen sowie die Durchführung einer ersten Lesung innerhalb von drei Monaten verlangt.